

Fünftes Kapitel

RECHTSMITTEL

Vorbemerkung

Die Rechtsmittel dienen der **Kontrolle der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit** der erstinstanzlichen Entscheidungen. Sie garantieren den am Verfahren Beteiligten die allseitige Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte, indem sie im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen eine kritische Prüfung der erstinstanzlichen Entscheidung gewährleisten, bei Gesetzesverletzungen zu ihrer Änderung führen und somit zur Sicherung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit beitragen. Trotz des Bemühens der Gerichte, entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung jede Strafsache gewissenhaft durchzuführen, alle bedeutsamen Umstände aufzuklären und die Sache allseitig und unvoreingenommen zu beurteilen (§§ 156, 222), sind fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen. Die Ursachen hierfür sind verschieden, z. B. wird ein Gesetz falsch interpretiert, das Gericht läßt sich bei der Strafzumessung von unrichtigen Erwägungen leiten, es übersieht bedeutsame Gesichtspunkte, oder das Urteil beruht auf einer falschen Aussage eines Zeugen*. Eine falsche Entscheidung muß deswegen nicht immer auf einer kritikwürdigen Arbeitsweise des Gerichts beruhen. Fehlerhafte Entscheidungen müssen beseitigt und die Gesetzlichkeit wiederhergestellt werden, weil nur so das Vertrauensverhältnis der Bürger in die Rechtsprechung gefestigt, die Autorität der Gerichte gewahrt und die Aufgaben des Strafverfahrens gelöst werden können.

Rechtsmittel richten sich gegen noch nicht rechtskräftige Entscheidungen, sind kurzfristig nach dem Ausspruch der Entscheidung einzulegen und gewährleisten eine unverzügliche Überprüfung der Tätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts. Das Rechtsmittelverfahren und das Rechtssystem sind mit der bewährten Gerichtsorganisation organisch verbunden. Sie basieren auf dem durchgängig geltenden **Zwei-Instanzen-Prinzip**. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts führt zur Überprüfung dieser Entscheidung durch das nächsthöhere Gericht. Dessen Entscheidung wird sofort rechtskräftig, muß jedoch das Verfahren nicht abschließen. Als Rechtsmittelgericht werden das Bezirksgericht bei Entscheidungen der Kreisgerichte oder das Oberste Gericht bei erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte tätig. Die Überprüfung im Rechtsmittelverfahren umfaßt alle für die Entscheidung